

ner Söldner, und daß Herippidas das Kommando über die Kyreer hatte, konnte er Hell. III 4,20 entnehmen.

Es spricht also vieles dafür, die Beschreibung der Schlacht von Koroneia auch in Xenophons *Agésilaios* ohne diese Parenthese zu lesen, die nur einen scheinbaren Informationsgewinn bietet. Der Leser würde ihr Fehlen sicher nicht vermissen, und Xenophons ganze Schlachtschilderung würde von dieser ‚Auslassung‘ nur profitieren.

Köln

Heinz-Günther Nesselrath

DAS PLEBISCITUM OGULNIUM DE SACERDOTIBUS

Überlegungen zu Authentizität und Interpretation der livianischen Überlieferung

Im Jahre 300 v. Chr. rogierten die Volkstribune Q. und Cn. Ogulnius ein Plebiszit, das den Plebeiern den Zugang zu den politisch einflußreichen, bis dahin noch den Patriziern vorbehalten Priesterschaften der Pontifices und Auguren öffnen sollte (Liv. 10,6,3 ff.). Dazu wurde die Zahl der Stellen in den beiden Collegien erhöht, wie man es zuvor schon praktiziert hatte, als die Priesterschaft der *duoviri sacris faciundis* anläßlich der Zulassung von Plebeiern zu einem Collegium von zehn Mitgliedern erweitert worden war¹). Es wurden vier plebeische Pontifices – P. Decius Mus, P. Sempronius Sophus, C. Marcius Rutilus und M. Livius Denter – sowie fünf plebeische Auguren – C. Genucius, P. Aelius Paetus, M. Minucius Faesus, C. Marcius und T. Publilius – in die Collegien kooptiert²).

1) Liv. 6,42,2; vgl. 6,37,12; 10,8,3. S. zur ursprünglichen Zweifzahl des Collegiums ferner Liv. 3,10,7; 4,25,3; 5,13,5 f. (zur Konsultierung der *libri Sibyllini* durch die *duoviri*). Diese Nachrichten gelten als authentisch; vgl. K. Latte, Römische Religionsgeschichte, München 1960 (i. d. Folge zit. als RRelG), 397; R. M. Ogilvie, A Commentary on Livy Books 1–5, Oxford ²1970, 654 f.

2) Liv. 10,6,6; 8,3; 9,2; vgl. Lyd. de mag. 1,45.

Die Authentizität dieser Nachricht ist in der Forschung nicht grundsätzlich strittig³). Ziemlich unklar ist allerdings zunächst, welche genaue Stellenzahl die beiden Collegien im Jahre 300 hatten. Livius behauptet, daß es *ea tempestate* – also zum Zeitpunkt der Rogation – vier Pontifices und vier Auguren gegeben habe (10,6,6). Zumindest hinsichtlich des Augurencollegiums geht er jedoch nicht davon aus, daß die Vierzahl die Normalstärke war: Er kann sich diese Angabe nur so erklären, daß das Collegium durch den Tod zweier Mitglieder – eine ‚Abwahl‘ der auf Lebenszeit ernannten Priester brauchte er gar nicht erst zu erwägen – zum Zeitpunkt der Rogation nur noch vier (patrizische) Auguren zählte. Er nahm also offenbar eine Normalzahl von sechs Mitgliedern an; denn entweder müsse das Collegium eine ungerade Zahl haben, *ut tres antiquae tribus, Ramnes, Titienses, Luceres, suum quaeque augurem habeant*, oder (das hält er auch für den Stand im Jahre 300) *si pluribus sit opus, pari inter se numero sacerdotes multiplicent* – genauso wie es ja dann nach der Erhöhung der Stellenzahl gewesen sei, als das Collegium mit den fünf neuen plebeischen Auguren insgesamt neun Mitglieder umfaßt habe – für jede Tribus nunmehr drei (10,6,7 f.). Die Angaben über die Zahl der Pontifices problematisiert er hingegen nicht, sondern konstatiert abschließend lediglich (10,9,2), daß es nunmehr acht Pontifices gegeben habe.

Seit C. Bardt steht aber weitgehend fest, daß es schon im 3. Jhdt. v. Chr. im Collegium der Pontifices insgesamt neun Stellen gegeben haben muß, von denen die Plebeier fünf einnahmen⁴).

3) Vgl. etwa Th. Mommsen, Römisches Staatsrecht II, Nachdruck der 3. Aufl., Graz 1969 (i. d. Folge zit. als RStR), 22; G. Wissowa, Religion und Kultus der Römer, München ²1912 (i. d. Folge zit. als RKR), 492. 503. 523; ders., RE II (1896) 2313–44 s.v. Augures, hier 2316 f.; L. Holzappel, Die drei ältesten römischen Tribus, Klio 1, 1901, 228–55, hier 237 ff.; F. Münzer, Röm. Adelsparteien und Adelsfamilien, Stuttgart 1920, 83 ff.; ders., RE XVII (1937) 2064 f. s.v. Ogulnius; W. Hoffmann, Rom und die griechische Welt im 4. Jhdt., Leipzig 1934, 92 ff.; H. Siber, RE XXI (1951) 67 s.v. Plebiscita; Latte, RRelG 196 f. 397; F. de Martino, Storia della costituzione romana I, Neapel ²1972, 386; G. J. Szemler, The Priests of the Roman Republic. A Study of Interactions between Priesthoods and Magistracies, Brüssel 1972, 28 f. 64 ff.; ders., RE Suppl. XV (1978) 341. 374 f. s.v. Pontifex. Nach J. Bleicken, Das Volkstribunat der klassischen Republik, München ²1968, 15 mit Anm. 1, handelt es sich um ein durch das Plebiszit der Ogulnii initiiertes und von Q. Fabius Rullianus als Consul von 301 Anfang 300 eingebrachtes Comitialgesetz. Das ist – wie die Vermutung, es sei in den patrizisch-plebeischen Tributcomitien verabschiedet worden (M. Elster, Studien zur Gesetzgebung der frühen römischen Republik, Frankfurt u. a. 1976, 111) – eine nicht quellengemäße Konstruktion.

4) Die Priester der vier großen Collegien aus römisch-republikanischer Zeit,

Vor allem diese Angabe und der offensichtlich spekulative Charakter von Livius' Erklärungsversuch zur Stellenzahl der Auguren haben in der Forschung zu erheblicher Skepsis gegenüber den gesamten Zahlenangaben geführt; andererseits mangelt es nicht an Versuchen, die Nachrichten – auch unter Heranziehung anderer Zeugnisse – plausibel miteinander zu verknüpfen⁵⁾. Zuletzt hat J. Bleicken einen eingehend begründeten, bestechend einfachen Vorschlag dazu gemacht⁶⁾. Er hält die bei Livius 10,6,6 ohne Vorbehalt konstatierte Vierzahl beider Collegien für die Normalzahl bis zur *rogatio Ogulnia*⁷⁾, die aus einer Verdoppelung der ursprünglichen Zweizahl hervorgegangen sei. Seiner Ansicht nach weisen altertümliche Sakralsatzungen, in denen verschiedene rituelle Aufgaben eines *pontifex minor* erwähnt sind⁸⁾, auf die Zweistelligkeit der Pontifices in ältester Zeit hin. Im Jahre 300 seien dann beide Collegien um fünf Stellen auf je neun aufgestockt worden.

Damit ergibt sich zwar ein geschlossenes Bild, das Livius' unsichere Harmonisierungsversuche überflüssig macht. Aus dem Singular *pontifex minor* ergibt sich aber nicht zwingend, daß es überhaupt nur einen *pontifex minor* gegeben haben kann. Es gab ja auch mehrere *flamines minores*⁹⁾, *magistratus minores*¹⁰⁾ und –

Schulprogramm Berlin 1871; vgl. Mommsen, RStR II 22; skeptisch lediglich Szemler, RE Suppl. XV, 375.

5) Vgl. etwa Mommsen, RStR II 21 f. mit den Anmerkungen; J. Marquardt, Römische Staatsverwaltung III, ¹1885, 239 ff.; Holzapfel, Klio 1901, 238 ff.; G. de Sanctis, Storia dei Romani II, Florenz ²1960 (1970), 210 f., und schon A. Bouché-Leclercq, Les pontifes de l'ancienne Rome, Paris 1871 (Nachdr. New York 1975), 8 ff.; V. Spinazzola, Diz. epigr. I (1895) 781 s. v. Augur; vgl. zur Problematik der Zahlen bei Livius generell: R. A. Laroche, Number Systems, Number Mysticism and Numerical Practices in Livy (Books I–X) and Related Greek and Roman Writers, Diss. Tufts University 1972.

6) Oberpontifex und Pontifikalcollegium. Eine Studie zur römischen Sakralverfassung, Hermes 85, 1957, 345–366, hier 363 f. mit den Anm.; vgl. – mit einigen Abweichungen – Szemler, RE Suppl. XV, 341.

7) Vgl. schon Münzer, Adelsparteien 83; RE XVII, 2065.

8) Fest. 160 L. s. v. Nectere: *nectere ligare significat, ... in commentario sacrorum usurpatur hoc modo: 'Pontifex minor ex stramentis napuras nectito' etc.*; Verrius Flaccus ad Fast. Praenest. zum 1. Januar (CIL I², p. 231): *hae et [aliae pri]mae Calendae appellantur, quia [eorum pri]mus is dies est, quos pontifex minor quo[vis anni] mense ad Nonas sin[gulas currere edicit in Cap]itolio in curia Calabra*; Macrobi. Sat. 1,15,9f.; 12,19.

9) S. unten Anm. 28.

10) Vgl. M. Valerius Messala apud Gell. 13,15,4; ferner Liv. 25,1,11; 32,26,17 u. ö.

wenigstens in historisch heller Zeit – auch mehrere *pontifices minores*¹¹⁾).

Ferner erscheint es problematisch, ohne weiteres mit fünf statt mit vier neuen Pontifices zu rechnen; denn diese Angabe ist wegen der vier Namen, die Liv. 10,9,2 nennt – es handelt sich um die plebeischen Consuln der Jahre 310, 308, 304 und 302¹²⁾ –, unzweifelhaft als authentisch anzunehmen.

Und schließlich sollte die zumeist angenommene Drei- bzw. Sechszahl der Stellen in beiden Priestercollegien¹³⁾ nicht einfach beiseitegeschoben werden¹⁴⁾. Für diese Annahme sprechen ja nicht nur die oft angeführten Stadtrechte von Urso (c. 67; FIRA I, p. 181 f.), wo von drei Pontifices und Auguren die Rede ist, bzw. von Capua (Cic. leg. agr. 2, 96), wo sechs Pontifices genannt werden¹⁵⁾. Selbst wenn man den Methoden, Grundannahmen und Schlußfolgerungen hinsichtlich der gemeinsamen (indogermanischen) Wurzeln der Drei- bzw. Zweiteilung, die – mit Unterschieden – etwa von G. Dumézil, A. Alföldi und jüngst von R. Merkelbach¹⁶⁾ vorgetragen worden sind, nicht ohne Vorbehalte gegen-

11) Liv. 22,57,3; Cic. har. resp. 12; weitere Nachweise bei Marquardt, Staatsverwaltung III³ 244. Daß diese „Pontifikalschreiber“, wie Bleicken, Hermes 1957, 363 f. mit Anm. 1 (364), wahrscheinlich zu Recht feststellt, nicht mit dem *pontifex minor*, der rituelle Funktionen hatte, verwechselt werden sollten, spricht nicht dagegen.

12) Vgl. Szemler, Priests 66; T. R. S. Broughton, The Magistrates of the Roman Republic, I–II; Suppl., New York 1951–2; 1960 (in der Folge zit. als MRR) I 172.

13) Mommsen, RStR II 21 f.; Marquardt, Staatsverwaltung III³ 239 ff.; Wissova, RKR 503 mit Anm. 4; 523 Anm. 4; P. de Francisci, Primordia civitatis, Rom 1959, 439 f. 444; A. Alföldi, Die Struktur des voretruskischen Römerstaates, Heidelberg 1974, 63; de Martino, Storia I² 140.

14) So hinsichtlich der Pontifices außer Bleicken und Münzer (oben Anm. 6 und 7) etwa Latte, RRelG 196 f. mit Anm. 1; Szemler, RE Suppl. XV, 341.

15) Mommsen, RStR II 21 mit Anm. 5; Marquardt, Staatsverwaltung III³ 241 f.; Wissova, RE II, 2317; RKR 503 mit Anm. 4. 523; Holzapfel, Klio 1901, 241. Dagegen Bleicken, Hermes 1957, 364 Anm. 3; Latte, RRelG 197. Vgl. Cic. har. resp. 12 (*quod tres pontifices statuissent etc.*).

16) G. Dumézil, Jupiter, Mars, Quirinus. Essai sur la conception Indo-Européenne de la société et sur les origines de Rome, Paris ¹1941; Mythe et épopée I, Paris ²1968 (1974), 259 ff.; III, Paris ²1978; La religion romaine archaïque, Paris ²1974; Fêtes romaines d'été et d'automne, Paris 1975 (vgl. dazu kritisch A. Momigliano, An Interim Report on the Origins of Rome, JRS 53, 1963, 95–121, hier 113 f.); A. Alföldi, Struktur; R. Merkelbach, Die Gliederung des Volkes in Zweier- und Dreiergruppen bei den Römern und anderwärts, in: Studien zur antiken Sozialgeschichte. Festschrift Friedrich Vittinghoff, hrsg. von W. Eck, H. Galsterer und H. Wolff, Köln–Wien 1980, 87–99, hier 94 ff. Vgl. schon H. Usener, Dreiheit, RhMus N.F. 58, 1903, 1–48. 161–208. 321–364 (Nachdr. Hildesheim 1966);

übersteht, ist nicht zu leugnen, daß die Dreizahl, ihre Doppelung bzw. ihr Vielfaches eine zentrale, wenn nicht konstitutive Rolle in der gesellschaftlichen, militärischen und vor allem religiösen Organisation des frühen Rom (und anderer italischer Gemeinwesen¹⁷⁾), in Ritualen, Formeln und Legenden spielte. So findet sich etwa die Dreizahl der archaischen Tribusordnung verdoppelt in den sechs alten Reitercenturien der *Tities*, *Ramnes* und *Luceres primi* oder *priores* bzw. *secundi* oder *posteriores*¹⁸⁾. Auch glaubte man zumindest in späterer Zeit, daß die älteste Legion 3000 Mann gezählt habe, nämlich je Tribus 1000¹⁹⁾, und die *turmae* der Reiter 30 Mann umfaßt hätten, also je Tribus 10²⁰⁾. Die Dreizahl der Tribus spiegelt sich auch in den 30 Curien, an deren Spitze je ein *curio* mit priesterlichen Aufgaben stand²¹⁾. Der Überlieferung zufolge zerfielen auch die Latiner in 30 Stämme, nach dem Wunder der trächtigen Sau mit ihren 30 Ferkeln vor der Gründung der Mutterstadt Alba Longa²²⁾. Ebenso belegen andere bekannte Le-

O. Weinreich, Trigeminatio als sakrale Stilform, SMSR 4, 1928, 198–206 (= Ausgew. Schriften II, Amsterdam 1973, 250–8); E. Norden, Aus altrömischen Priesterbüchern, Lund u. a. 1939, 238 ff.; ferner H. Diels, Sibyllinische Blätter, Berlin 1890, 38 ff.; E. Wölfflin, Zur Zahlensymbolik, Archiv f. latein. Lexikographie 9, 1896, 333–51 (hier 334 ff.), und dens., Das Duodecimalsystem, ebd., 527–544; O. Weinreich, Zwölfgötter, in: Roschers Lexikon d. griech. u. röm. Mythologie VI (1924–37) 764–848 (= Ausgew. Schr. II 555–664); ders., Triskaidekadische Studien. Beiträge zur Geschichte der Zahlen, Gießen 1916 (Nachdr. 1967), 57 ff. 78 ff. u. ö.; Laroche, Number Systems 140 ff. 153 ff. u. ö.

17) Hier sei nur auf die auffällig häufig vorkommende Dreizahl in den Vorschriften der *Tabulae Iguvinae* zu Opferhandlungen und Lustration hingewiesen (z. B. Va 9; ferner Ia 3.7.14.20 u. ö.; Ib 23; VIb 64); vgl. J. W. Poultney, The Bronze Tablets of Iguvium, Baltimore 1959, 19. Vgl. zum Dreischritt im rituellen Tanz der *fratres Atiedii* (IIa 31.37 u. ö.), der Arvalbrüder und der *Salii* etwa Norden, Priesterbücher 238 f. Dem Priester, der die Auspizien anstellt, assistieren bei der Lustration zwei *prinuati* (VIb 48 ff.; vgl. Ib 40 f.; VIIa 46, ferner Ib 15.19.23; VIb 55 ff.); vgl. dazu noch U. Coli, Il diritto pubblico degli Umbri, Mailand 1958, 36. 42 f.

18) Fest. 468 L. s. v. Sex Vestae sacerdotes; vgl. 452 L. s. v. Sex suffragia; 484 L. s. v. Turmam; ferner Cic. rep. 2,14.36; Liv. 1,36,7 f.; 43,9; Plut. Romul. 20,2; vir. ill. 6,7.

19) Varr. ling. 5,89; vgl. 5,81.

20) Varr. ling. 5,91; Fest. 484 L. s. v. Turmam. Vgl. A. Rosenberg, Untersuchungen zur römischen Zenturienverfassung, Berlin 1911, 47; dagegen allerdings F. Lammert, RE VII A (1948) 1390 f. s. v. Turma unter Hinweis auf Varr. ant. rer. hum. apud Serv. Verg. Aen. 11,503, wo von 36 *equites* je Turma die Rede ist.

21) Cic. rep. 2,14; Liv. 1,13,6; Dion. Hal. ant. 2,7,2 ff., ferner Varr. ling. 5,83; 6,46; B. Kübler, RE IV (1901) 1815 ff. s. v. Curia 3; 1836–8 s. v. Curio 2 mit weiteren Nachweisen. Vgl. dazu etwa Momigliano, JRS 1963, 108 ff.

22) Merkelbach, Festschrift Vittinghoff 95 zu Verg. Aen. 3,389 ff.; 8,42 ff. Vgl. ferner Fabius Pictor frg. 4 Peter; Varr. ling. 5,144; rust. 2,4,18; Dion. Hal.

genden und Traditionen die Bedeutung der Dreizahl: Drei Horatii kämpften auf Leben und Tod gegen drei Curiatii²³), und in der Katastrophe am Cremerabach fanden 306 (bzw. 300) Fabii den Tod²⁴); bei der Befragung der Götter vor der Gründung der Stadt sollen dem Romulus zwölf, dem Remus aber nur sechs Geier erschienen sein²⁵). Der König, später die Consuln führten zwölf *fasces* – angeblich ein etruskisches Herrschaftssymbol, dessen Zwölfzahl der Zahl der etruskischen Städte entsprochen habe²⁶). Und bei besonders alarmierenden Prodigien – wie etwa in den Jahren 207 und 200 v. Chr. – führte man ein Sühneritual durch, zu dem unter anderem der Gesang von dreimal neun Jungfrauen gehörte²⁷).

Nicht zuletzt findet sich die Drei- bzw. Sechs- und Zwölfzahl bei den übrigen uralten Priesterschaften: es gab die drei (auch später immer patrizischen) *flamines maiores*, die Einzelpriester der alten Trias Iuppiter, Mars, Quirinus, ferner zwölf *flamines minores*²⁸) und die sechs Vestalinnen²⁹). Noch im Jahre 196 v. Chr. scheint man sich an der traditionellen Dreizahl orientiert zu haben, als das Collegium der *tresviri epulones* eingerichtet wurde³⁰). Schließlich hatten die Arvalbrüder – wie die *fratres Atiedii* in Iguvium – zwölf Mitglieder³¹), ebenso die *sodalitates* der *Salii Palatini*

ant. 1,56; 66; 3,31,4; 34,1 und dazu A. Alföldi, Struktur 59; Das frühe Rom und die Latiner, Darmstadt 1977 (zuerst engl. 1965), 15 ff. 243 ff.

23) Liv. 1,24,1–25,14; Dion. Hal. ant. 3,13,4; 14–20; vgl. F. Münzer, RE VIII (1913) 2322 ff. s. v. Horatius 2.

24) Liv. 2,50,11; vgl. 2,48,8 ff.; Dion. Hal. ant. 9,15,3; 22,1 ff.; Ov. fast. 2,195 ff.; Sil. Ital. 7,39 ff.; Fest. 358 L. s. v. Religioni; 450 L. s. v. Scelerata porta; vgl. F. Münzer, RE VI (1909) 1877 ff. s. v. Fabius 159.

25) Liv. 1,7,1; vgl. 1,8,3; Dion. Hal. ant. 1,86,3 f.; Ov. fast. 4,817 und schon Enn. ann. 93; vgl. 77 ff. Vahlen²; vgl. A. Rosenberg, RE IA (1914) 1091 s. v. Romulus mit weiteren Nachweisen.

26) Liv. 1,8,2 f.; Dion. Hal. ant. 3,61; weitere Nachweise bei E. Samter, RE VI (1909) 2002 f. s. v. Fasces.

27) Liv. 27,37,7; vgl. 27,37,1 ff.; 31,12,9; vgl. 31,12,5 ff. S. ferner Obsequens 27 a.34.36.43.46.48.53 zu den Jahren 133, 119, 117, 104, 99, 97 und 92 v. Chr., sowie Ov. met. 14,56 ff.

28) Fest. 198 L. s. v. Ordo sacerdotum; vgl. 144 L. s. v. Maximae dignationis; Paul. Fest. 137 L. s. v. Maiores flamines; Cic. Phil. 2,110; Gai inst. 1,112; vir. ill. 3,1.

29) Fest. 468 L. s. v. Sex Vestae sacerdotes; Plut. Numa 10,1; Dion. Hal. ant. 2,67,1; 3,67,2. Auf die bei Plut. bzw. Dion. Hal. berichteten Zwischenstufen bei der Stellenzahl der Vestalinnen braucht hier nicht eingegangen zu werden. Die Sechszahl wird jedenfalls schon für die Königszeit vorausgesetzt. Vgl. dazu Wissowa, RKR 504; Holzapfel, Klio 1901, 240 f.

30) Liv. 33,42,1; Cic. de orat. 3,73.

31) Vgl. für die *fratres Arvales*: Sabinus Masurius apud Gell. 7,7,8; Plin. nat.

und *Collini*³²⁾ und wohl auch *Luperi Fabiani* und *Quintiliani*³³⁾. Der Kult des Hercules an der *Ara maxima* war ursprünglich von den *gentes* der Pinarii und Potitii durchzuführen, die zwölf *familiae* umfaßt haben sollen (was wohl für beide galt)³⁴⁾.

Danach fragt es sich zumindest, ob die bei Livius und anderen Autoren³⁵⁾ vorliegende Tradition, die eine ursprüngliche Drei- bzw. Sechszahl der Auguren vor der *rogatio Ogulnia* voraussetzt, nicht doch einen authentischen Kern enthält und sich sogar relativ widerspruchsfrei erklären läßt. Auch die vieldiskutierten Angaben bei Cicero (rep. 2, 16 und 26), wonach König Numa Pompilius das Augurencollegium nicht gegründet habe, sondern – abweichend von Livius (4, 4,2; vgl. 1, 18,6) – der bereits von Romulus eingerichteten Priesterschaft lediglich zwei weitere Mitglieder hinzugefügt habe, setzen allem Anschein nach bei aller Widersprüchlichkeit die Drei- bzw. Sechszahl voraus: Einerseits wird Romulus zwar den von ihm – der Zahl der Tribus entsprechend – als Dreiercollegium eingerichteten Auguren noch hinzugerechnet, da er als Gründer Roms die Stadt natürlich *auspicato* gründen mußte³⁶⁾. Mit ihm hätte es dann also vier Auguren gegeben – und das ist andererseits offensichtlich die Stellenzahl, die Cicero unter *pristinus numerus* verstanden haben wollte und die Numa um zwei erhöhte: die ursprünglich drei Auguren zuzüglich des Königs und der beiden neuen Auguren ergeben dann die bekannte Sechszahl³⁷⁾. Wenn also die Normalzahl der Stellen im Jahre 300 sechs war und es tatsächlich – wie von Livius erwogen und keineswegs

18,2,6; Wissowa, RKR 561 mit Anm. 7; für die Zwölfzahl der *fratres Atiedii* vgl. Poultney, Bronze Tablets 20f.; G. Devoto, Tabulae Iguvinae, Rom 1954, 305; s. ferner Momigliano, JRS 1963, 115 ff.

32) Liv. 1,20,4; 27,7; Dion. Hal. ant. 2,70,1; vgl. 3,32,4; vir. ill. 3,1; Wissowa, RKR 555 mit Anm. 4; Geiger, RE IA (1920) 1878 s. v. Salii; Latte, RRelG 115.

33) Vgl. Wissowa, RKR 559; Geiger, RE IA, 1878. Alföldi, Struktur 118 f., und Merkelbach, Festschrift Vittinghoff 94, halten die zwölf *iuvenes*, die nach Arnobius 1 Faunus und Picus in einem rituellen Spiel fesseln, für die *Luperi*.

34) Liv. 9,29,10; Val. Max. 1,1,17; Fest. 270 L. s. v. Potitium (für die Potitii); vgl. Alföldi, Struktur 149; Merkelbach, Festschrift Vittinghoff 94.

35) Vgl. außer Livius Dion. Hal. ant. 2,22,3 (Verwechslung mit den Haruspices); s. unten zu Cic. rep. 2,16,26. Ob man mit Holzapfel, Klio 1901, 239, aus Cic. Att. 4,17,2 schließen kann, daß beim Beschluß über die *lex curiata* immer drei Auguren anwesend sein mußten und dies ein Indiz für die ursprüngliche Dreizahl ist, muß dahingestellt bleiben; vgl. dazu Wissowa, RE II, 2336.

36) Cic. rep. 2,16; de divin. 1,3,30; vgl. Liv. 5,52,2; 6,41,4.

37) Nach Cic. de divin. 1,89 galten alle Könige als Auguren. Vgl. Mommsen, RStR II 20 f. Anm. 6; L. Lange, Römische Alterthümer I, Berlin 1876, 335; Marquardt, Staatsverwaltung III³ 241 f.; Holzapfel, Klio 1901, 239.

unwahrscheinlich (s. unten) – zwei Vakanzen gab, waren noch vier patrizische Auguren übrig, fünf plebeische kamen hinzu, so daß sich die neue Normalstärke von neun ergab, die wiederum durch die Dreizahl teilbar ist.

Es fragt sich ferner, ob das Ergebnis nicht auch auf die Stellenzahl der Pontifices zu übertragen ist. Es steht ja immerhin fest, daß die Stellenzahl beider Collegien bis in das 1. Jhdt. v. Chr. neun betrug und dann von Sulla wiederum parallel auf je 15 erhöht wurde³⁸⁾ – was auch durch die alte Dreizahl teilbar ist. Die erneute Aufstockung beider Collegien auf 16 Stellen durch Caesar und die Erhöhung durch Augustus werden ausdrücklich als Aufstockungen ‚über die übliche Zahl hinaus‘ bezeichnet³⁹⁾. Die Annahme, daß beide Priesterschaften auch vor 300 die gleiche Stellenzahl hatten, gewinnt nicht zuletzt dadurch an Wahrscheinlichkeit⁴⁰⁾.

Auch die Vermutung, daß es im Jahre 300 sechs Pontifices gab, läßt sich ebenfalls mit Cic. rep. 2,26 vereinbaren, wonach Numa fünf Pontifices bestellte. Man muß nur wiederum den König selbst hinzurechnen, der nach der Tradition ganz selbstverständlich zu den Pontifices gehörte und wesentliche Aufgaben des späteren Pontifex maximus – wie die Bestellung der Vestalinnen und des *flamen Dialis* – erfüllte⁴¹⁾.

Man könnte also – wie bei den Auguren – von einer normalen Stellenzahl von sechs im Jahre 300 ausgehen. Dazu scheinen allerdings Livius' Angaben von vier Pontifices vor der Rogation und acht nach der Kooptation der vier Plebeier nicht zu passen. Noch schwieriger wird der Sachverhalt dadurch, daß es – wie gesagt – im 3. Jhdt. neun Stellen gab, von denen die Plebeier nicht vier, sondern fünf einnahmen.

Dieser Widerspruch braucht nun nicht einfach damit erklärt zu werden, daß sich Livius schlichtweg irrte⁴²⁾, daß nach 300 noch

38) Liv. perioch. 89; vgl. Cic. har. resp. 12 und dazu Marquardt, Staatsverwaltung III³ 242 ff.

39) Dio Cass. 42,51,3 f.; 51,20,3.

40) Vgl. außer Wissowa, RE II, 2317, und Szemler, Priests 25, auch Bleicken, Hermes 1957, 364.

41) Plut. Numa 9,1; Zosim. 4,36,3; s. etwa Gell. 1,12,10; Plut. Numa 10,1; Liv. 1,20,3; Dion. Hal. ant. 3,67 (Bestellung der Vestalinnen); Zonar. 7,8 (des *flamen Dialis*); weitere Einzelheiten bei Marquardt, Staatsverwaltung III³ 240. Vgl. insbesondere Serv. in Verg. Aen. 3,80: *maiorum enim haec erat consuetudo, ut rex esset etiam sacerdos vel pontifex*. Vgl. Mommsen, RStR II 21 f. mit Anm. 6; Holzappel, Klio 1901, 240 f.; Wissowa, RKR 503 Anm. 4. Dagegen etwa auch de Francisci, *Primordia civitatis* 439 f.

42) Vgl. etwa Szemler, Priests 65; ferner schon Marquardt, Staatsverwaltung III³ 242; Holzappel, Klio 1901, 241.

eine weitere (plebeische) Stelle eingerichtet wurde⁴³⁾ oder daß – gegen die unstreitig gute Überlieferung der vier Namen bei Livius – eben nicht vier, sondern von vornherein fünf Plebeier kooptiert wurden⁴⁴⁾. Man muß vielmehr annehmen, daß – wie bei Cicero der König – bei Livius der Pontifex maximus nicht mitgezählt ist, also noch hinzuzurechnen ist⁴⁵⁾. Da der Pontifex maximus im Jahre 300 ohne Zweifel noch Patrizier war⁴⁶⁾, hatten die Patrizier nach dem *plebiscitum Ogulnium* also zunächst noch insgesamt fünf Stellen, die Plebeier vier. Erst als die Plebeier nur wenige Jahrzehnte später – um die Mitte des 3. Jhdts. – mit Ti. Coruncianus erstmals auch den Pontifex maximus stellten⁴⁷⁾, nahmen sie dann fünf der insgesamt neun Stellen ein. Das bedeutet auch, daß Livius offenbar schon bei seiner Angabe, vor der Rogation habe es vier Pontifices gegeben, den Pontifex maximus nicht mitrechnet. Wenn man also davon ausgehen muß, daß die Patrizier tatsächlich noch fünf Stellen innehatten, die Normalstellenzahl aber wie bei den Auguren sechs betrug, ist folglich auch bei diesem Collegium mit einer Vakanz im Jahre 300 zu rechnen.

Gegen diese Überlegungen lassen sich natürlich grundsätzliche quellenkritische Einwände erheben. Man kann jedoch damit rechnen, daß nicht nur generell (spätestens) ab 300 v. Chr. die annalistische Überlieferung aus verschiedenen Gründen als relativ zuverlässiger zu gelten hat als für die ältere Zeit und daß gerade die priesterlichen Aufzeichnungen über Prodigionen und ihre Entsühnung, Tempelweihungen und einzelne besonders wichtige Ereignisse selbst für das 5. und frühe 4. Jhd. wahrscheinlich authentisch sind, was auch von den schärfsten Kritikern der annalistischen Überlieferung im allgemeinen anerkannt wird⁴⁸⁾. Mit gutem

43) Mommsen, RStR II 22 Anm. 1; vgl. de Martino, *Storia* I² 386 Anm. 30.

44) Bleicken, *Hermes* 1957, 364, und schon E. Herzog, *Geschichte und System d. röm. Staatsverfassung* I, Leipzig 1884, 279 f. Anm. 1; A. Bouché-Leclercq, *DS IV* (1907) 567 s. v. Pontifices.

45) Vgl. insofern Latte, *RRelG* 197 Anm. 1.

46) Möglicherweise handelte es sich um einen Cornelius Barbatus (Liv. 9,46,6) oder um P. Cornelius P. f. Scapula (ILLRP 1274 a); vgl. Broughton, *MRR I* 168 mit Anm. 3; Suppl. 19 f.; Szemler, *Priests* 61 f.

47) Liv. *perioch.* 18; Vell. *Pat.* 2,128,1; vgl. F. Münzer, *RE IV* (1901) 1663 f. s. v. Coruncianus 3; Broughton, *MRR I* 210.

48) Vgl. etwa J. Bleicken, *Lex publica. Gesetz und Recht in der röm. Republik*, Berlin u. a. 1975, 5 ff. 75 ff. Anm. 4; *Geschichte der röm. Republik*, München u. a. 1980, 128; vgl. 105.109.111 f.; ferner bereits W. Soltau, *Die Anfänge der römischen Geschichtsschreibung*, Leipzig 1909, 215 ff. 238 ff.; E. Kornemann, *Der Priestercodex in der Regia und die Entstehung der altrömischen Pseudogeschichte*, Tübingen 1912, 47, und noch E. Gabba, *Considerazioni sulla tradizione letteraria*

Grund gilt daher auch eine ganze Reihe noch erheblich älterer Gesetze als historisch, die Livius lediglich in knappen Formulierungen und eher beiläufig erwähnt, oft am Ende eines Jahresberichts und ohne erkennbaren inhaltlichen Bezug zu dem jeweiligen Kontext der breit angelegten Erzählungen von Feldzügen und Auseinandersetzungen zwischen den ‚Ständen‘. Dazu gehört nicht nur die unter dem Jahre 363 v. Chr. (im Zusammenhang mit kurzen Nachrichten über besondere religiöse Maßnahmen anlässlich einer Seuche) erwähnte *lex vetusta, ut qui praetor maximus sit idibus Septembribus clavum pangat* (7,3,5; vgl. 7,3,1 ff.). Als historisch gelten zumeist auch Gesetze wie die *lex Manlia de vicesima manumissionum* und die *lex sacrata, ne quis postea populum sevocaret* des Jahres 357 v. Chr. (7,16,7 f.), die *lex sacrata militaris* des Dictators M. Valerius Corvus aus dem Jahre 342 v. Chr. (7,41,4), deren ursprünglichen Inhalt und Sinn Livius offenbar nicht mehr verstand und die er wohl deswegen ziemlich konfus zu erklären versucht (7,41,5–8), und nicht zuletzt die wichtigen *leges Publiliae Philonis de patrum auctoritate* und *de censore plebeio creando* (8,12,15 f.); zu den authentischen Traditionsresten bei Livius ist zweifellos auch noch das *plebiscitum Poetelium de ambitu* zu rechnen, das bezeichnenderweise zusammen mit dürren, zusammenhanglosen Notizen über die Einrichtung zweier neuer Tribus und die Durchführung der vom Dictator M. Furius Camillus gelobten Spiele am Ende des Jahresberichts für 358 v. Chr. mitgeteilt wird (7,15,11–13). Derartiges Material muß entweder bereits um 300 in den priesterlichen Aufzeichnungen bewahrt worden sein oder wurde nur wenig später in eine erweiterte ‚Chronik‘ der Pontifices aufgenommen.

Es ist daher keineswegs unwahrscheinlich, daß eben nicht nur dieses die Priesterschaften unmittelbar betreffende Plebiszit, die Namen der Rogatoren und der kooptierten Mitglieder sowie die Aufstockung der Stellen bei Livius zuverlässig überliefert sind, sondern auch die normale (und die tatsächliche) Stellenzahl unmittelbar vor 300, was letztlich auch die Kritiker der Überlieferung voraussetzen, die sich zumindest auf einzelne Angaben bei Livius bzw. Cicero berufen⁴⁹). Das gilt auch und gerade dann, wenn die

sulle origini della Repubblica, in: Les origines de la république romaine (Entretiens sur l'Antiquité classique XIII), Vandoeuvres-Genf 1967, 168 f.; zur Entstehung der Annalistik vgl. jetzt B. W. Frier, *Libri Annales Pontificum Maximorum: The Origins of the Annalistic Tradition*, Rom 1979.

⁴⁹) Vgl. etwa Bleicken, *Hermes* 1957, 364 Anm. 3 u. 4; Latte, *RRelG* 196 f. mit Anm. 1 (S. 197); 397 mit Anm. 2, sowie schon J. Binder, *Die Plebs. Studien zur röm. Rechtsgeschichte*, Leipzig 1909, 280 f. Anm. 223.

Zuweisung der Einrichtung bzw. Erweiterung der Collegien an Romulus bzw. Numa eine Legende ist – eine Legende, die die überlieferte (und authentische) Sechszahl auf den Stadtgründer bzw. den Stifter der wichtigsten religiösen Einrichtungen zurückführte. Gegen die Authentizität der Zahlenangaben muß nicht einmal unbedingt sprechen, daß auch der immer wieder hergestellte Zusammenhang zwischen der Dreizahl des Augurencollegiums und der alten Tribusordnung möglicherweise nur eine gelehrte Konstruktion ist⁵⁰); das wäre dann ein weiterer Versuch, die überlieferten Angaben historisch zu begründen.

Auch die Vermutung, daß es zur Zeit der *rogatio Ogulnia* in beiden Collegien Vakanzen gab, ist keineswegs so unwahrscheinlich, wie es auf den ersten Blick scheinen mag⁵¹). In besser bezeugten Epochen der republikanischen Geschichte ist es zweifellos immer wieder vorgekommen, daß zeitweise in einem der beiden Collegien mehrere Stellen unbesetzt waren bzw. in beiden Collegien zugleich Vakanzen vorkamen. Das war nicht nur nach der Schlacht bei Cannae der Fall, als drei Pontifices und ein Augur gefallen bzw. gestorben waren⁵²), sondern etwa auch in den Jahren 213⁵³), 211⁵⁴), 199⁵⁵), 196⁵⁶), 180⁵⁷), 174⁵⁸) und 170⁵⁹). Mehrere Vakanzen in einem Jahr konnten etwa zusammentreffen, weil – wie auch bei anderen Priesterstellen⁶⁰) – durchaus nicht immer die freigewordenen Stellen sofort wieder besetzt wurden⁶¹). Je eine

50) Vgl. etwa de Francisci, *Primordia civitatis* 439 f. 444.

51) Vgl. Wissowa, RE II (1896) 2317; Bleicken, *Hermes* 1957, 364 Anm. 3. Die Möglichkeit von Vakanzen in (einem der) beiden Collegien wird hingegen von Mommsen, *RStR* II 21 f. Anm. 6; Lange, *Alterthümer* I 335; de Sanctis, *Storia* II² 210; H. Siber, RE XXI (1951) 156 s. v. Plebs; Römisches Verfassungsrecht in geschichtl. Entwicklung, *Lahr* 1952, 60, zumindest nicht ausgeschlossen.

52) Liv. 23,21,7; 30,15. Vgl. zum Folgenden Szemler, RE Suppl. XV, 376 ff. mit prosopographischen Details und weiteren Nachweisen.

53) Liv. 25,2,1 f. In diesem Jahr starben der Pontifex maximus, ein weiterer Pontifex und ein Augur.

54) Liv. 26,23,7 f.; vgl. 27,6,15. In diesem Jahr wurden je zwei Stellen in beiden Collegien vakant; vgl. Broughton, *MRR* I 276.

55) Liv. 32,7,15 (zwei Pontifices).

56) Liv. 33,42,5 f. (zwei Pontifices und ein Augur).

57) Liv. 40,42,6.11 ff. Es starben der Pontifex maximus, ein weiterer Pontifex und ein Augur.

58) Liv. 41,21,8 f. (je zwei Stellen in beiden Collegien).

59) Liv. 43,11,13 (zwei Pontifices, ein Augur).

60) Wie bei der Vakanz der Stellen des *rex sacrorum* und des *curio maximus* im Jahre 210: Liv. 27,6,16; vgl. 27,8,1 ff.; 27,36,5.

61) Liv. 26,23,8; vgl. 27,6,15 (211/10 v. Chr.); 33,42,6; vgl. 33,44,3 (196/5 v. Chr.).

Vakanz in beiden Collegien trat natürlich auch beim Tod von Doppelmitgliedern wie T. Otacilius Crassus (211 v. Chr.) und Q. Fabius Maximus (203 v. Chr.)⁶²⁾ ein. Doppelmitgliedschaften in den beiden wichtigsten Collegien kamen zwar selten vor⁶³⁾, waren aber auch um 300 keineswegs ausgeschlossen, wie das Beispiel des C. Marcus Rutilus (Censorinus) zeigt, der im Zuge des *plebiscitum Ogulnium* wahrscheinlich in beide Collegien kooptiert wurde⁶⁴⁾.

Möglicherweise waren es gerade die Vakanz in den beiden Collegien, die überhaupt erst den unmittelbaren Anlaß für den Vorstoß der beiden Volkstribune boten. Livius wußte allerdings darüber nichts und konnte wohl auch nichts wissen, weil über die konkrete politische Szene dieser Zeit kaum etwas im Detail überliefert gewesen sein dürfte. Die Geschichte, die er um die dürren Tatsachen rankt und die er mit der (zumindest in vergleichbarer Form häufiger vorkommenden)⁶⁵⁾ Formulierung *tamen ne undique tranquillae res essent* einleitet (10,6,3 ff.), erscheint vielmehr selbst für seine Verhältnisse reichlich konstruiert und wenig plausibel: die beiden Volkstribune werden als ‚willkürliche Unruhestifter und Störenfriede‘ des Ausgleichs zwischen Patriziat und Plebs denunziert⁶⁶⁾; sie sollen zunächst (allerdings vergeblich) versucht haben, die *infima plebs* gegen die *patres* aufzuwiegen. Erst dann hätten sie Unfrieden zwischen den *primores civitatis*, *patricios plebeiosque* gestiftet, indem sie eben jene Forderung erhoben, an der die *capita plebis*, . . . *quorum honoribus nihil praeter sacerdotia, quae nondum promiscua erant, deesset* (10,6,5), brennend

62) Liv. 26,23,8; 27,6,15; 30,26,10. Vgl. zur Identität des T. Otacilius Crassus: Szemler, Priests 73 mit Anm. 1; F. Münzer, Adelsparteien 80 ff.; RE XVIII (1942) 1865 s. v. Otacilius 12.

63) Vgl. G. J. Szemler, The Dual Priests of the Republic, RhMus N. F. 117, 1974, 72–86.

64) Vgl. F. Münzer, RE XIV (1930) 1589 f. s. v. Marcus 98; Szemler, RE Suppl. XV, 375; skeptisch Wissowa, RKR 493 Anm. 2. Vgl. die Priesterliste ILS 9338 mit Dessaus Anmerkung.

65) Vgl. F. Hellmann, Livius-Interpretationen, Berlin 1939, 27 mit Anm. 2; vgl. 26 ff.; P. G. Walsh, Livy and Stoicism, AJPh 79, 1958, 355–375, hier 359 ff.; W. Pabst, Quellenkritische Studien zur inneren röm. Geschichte der älteren Zeit bei T. Livius und Dionys von Halikarnass, Diss. Innsbruck 1969, 176 ff.

66) Pabst, Quellenkritische Studien 134 ff., Zitat 135. Die Versuche von R. A. Bauman (Lawyers in Roman Republican Politics, München 1983, 46 ff.) und F. d'Ippolito (Das ius Flavianum und die lex Ogulnia, ZRG, R. A. 102, 1985, 91–128, hier 115 ff.), die ganze Überlieferung zu retten, beruhen auf problematischen Hypothesen über die politischen Fronten dieser Jahre und die Rolle des Ap. Claudius Caecus.

interessiert sein mußten. Zunächst behauptet Livius, daß die Patrizier keinen ernsthaften Widerstand gegen diesen Vorstoß geleistet hätten, weil sie ‚schon gewohnt waren, in derartigen Auseinandersetzungen zu unterliegen‘ (10,6,9–11; vgl. 8,15,9). Er berichtet dann aber doch von Auseinandersetzungen, die er in den Senat verlegt, wo der typische Standpunkt der Patrizier (natürlich) von dem patrizischen ‚Reaktionär‘ Ap. Claudius Caecus vertreten wird⁶⁷); dagegen läßt Livius den P. Decius Mus, ein hervorragendes Vorbild an *virtus*, eine lange Grundsatzrede halten, in der noch einmal die Gleichberechtigungsansprüche der Plebeier begründet und zugleich wesentliche Wertvorstellungen und Maßstäbe der patrizisch-plebeischen Nobilität entwickelt werden (10,7,1–8,12)⁶⁸).

Livius vermengt hier also den halbherzigen Versuch, zwischen der *infima plebs* einerseits und den politisch und gesellschaftlich arrivierten Plebeiern andererseits zu differenzieren, mit etwas variierten Standardmotiven seiner Darstellung der ‚Ständekämpfe‘⁶⁹), die – wie er selbst indirekt zu erkennen gibt (10,6,11; vgl. 9,33,3) – nicht mehr recht in die gewandelten Verhältnisse passen, und kombiniert das mit dem Topos der aufrührerischen, die *concordia ordinum* störenden Tribune. Schließlich berichtet er auch noch, daß Kollegen der beiden Ogulnii, also Tribune der Plebs, zu interzedieren versuchten, als sich das ‚Volk‘ anschickte, die Rogation unverzüglich anzunehmen (10,9,1). Die kollegiale Interzession ist aber nicht nur ihrerseits wiederum ein (anachronistisches) Standardmotiv⁷⁰), sondern wird auch noch nicht einmal

67) Vgl. zur Überlieferung über die Claudii im allgemeinen und Ap. Claudius Caecus im besonderen Th. Mommsen, Röm. Forschungen I, Berlin 1864, 287 ff. 310 ff.; F. Münzer, RE III (1899) 2681 ff. s. v. Claudius 91; Alföldi, Das frühe Rom 154 ff.; Römische Frühgeschichte, Heidelberg 1976, 76 ff.; T. P. Wiseman, Clio's Cosmetics, Leicester 1979, 57 ff. 85 ff.

68) Vgl. dazu zuletzt J. Lipovsky, A Historiographical Study of Livy, Books VI–X, New York 1981, 72 ff. S. zu den Reden bei Livius generell: P. G. Walsh, Livy. His Historical Aims and Methods, Cambridge 1963, 219 ff.

69) Vgl. etwa die Reden des Volkstribunen C. Canuleius anlässlich seiner *rogatio de conubio patrum et plebis* (4,1,1; 3,2–5,6) einerseits und des Ap. Claudius Crassus, des Enkels des berühmten Decemvirn – ‚durch Haß und Zorn mehr als durch Hoffnung getrieben‘ (6,40,2) – anlässlich der sog. *leges Licimiae Sextiae* (6,40,3–41,12) andererseits. Vgl. das häufig wiederkehrende Motiv der *insita Claudiae familiae superbia* (Tac. ann. 1,4,3) gegen Plebs und Tribune: z. B. 2,23,15; 27,1; 29,9–12; 3,58,5; 4,6,7; 36,5; 9,33,3 und noch einmal zusammenfassend in einer Rede gegen Ap. Claudius Caecus (9,34,1 ff.), sowie 10,15,7 f.; 18,10–19,13.

70) Vgl. dazu Bleicken, Volkstribunat 75 ff. Bezeichnenderweise läßt Livius (2,44,2–6; 4,48,5–7) ausgerechnet Claudier die kollegiale Interzession als Mittel der

aus Livius' eigener Darstellung hinreichend motiviert. Er läßt die Interzession denn auch – wiederum anachronistisch durch ‚Einschüchterung‘ der Tribune – schon *postero die* erledigt sein und vermerkt in dürrem Chronikstil⁷¹⁾ nur noch die Annahme der Rogation, nennt die Namen und faßt alles mit der erwähnten Behauptung zusammen, daß es nun neun Auguren und acht Pontifices gegeben habe.

Die Authentizität der knappen Nachricht über das Plebiszit selbst und seine Verabschiedung (10,6,6; 9,2) wird durch diesen langen rhetorischen Einschub aber keineswegs grundsätzlich in Frage gestellt⁷²⁾ – auch andere noch ältere Gesetze, wie etwa die erwähnte *lex Valeria militaris* und die *lex Poetelia Papiria de nexis* aus dem Jahre 326 v. Chr. (Liv. 8,28,8; vgl. Varr. ling. 7,105), müssen ja nicht schon deshalb erfunden sein, weil Livius (oder schon seine Vorgänger) ihren inhaltlichen Kern mit aufgebauchten Geschichten, historisch-moralisierenden Erwägungen und Standardmotiven aus den Ständekämpfen anreicherte (Liv. 7,38,5–41,3 bzw. Liv. 8,28,1 ff. und Dion. Hal. ant. 16,5,1–3). Das gilt übrigens auch für die im gleichen Jahr wie das *plebiscitum Ogulnium* rogierte *lex Valeria de provocatione*, die ohne Zweifel authentisch ist, selbst wenn Livius' Versuch einer erklärenden Einordnung dieses Gesetzes in die Geschichte der (erfundenen ältesten) Provokationsgesetze und die plebsfreundliche Tradition der *gens Valeria* offensichtlich spätere Konstruktion ist (10,9,3–6).

Ein Motiv in Livius' Darstellung der Auseinandersetzungen um das Ogulnische Plebiszit trifft allerdings das Richtige – wenn auch wohl eher zufällig: natürlich konnten nur bereits ‚regimentsfähige‘ plebeische Aristokraten die Nutznießer dieser Maßnahme sein. Das belegen schon die Namen der kooptierten Pontifices, wie gesagt durchweg Consuln der Vorjahre; auch die neuen Auguren, die zwar – abgesehen von dem Pontifex und Consul von 310 C. Marcius Rutilus und von P. Aelius Paetus, der wahrscheinlich mit dem Consul von 337 identisch ist⁷³⁾ – selbst keine Consulare

Paralysierung des Volkstribunats vorschlagen; s. auch Dion. Hal. ant. 9,1,4–2,2. Vgl. noch die weiteren Beispiele für kollegiale Interzessionen in den ‚Ständekämpfen‘: Liv. 2,43,4; 5,29,6; 6,35,6; 37,3.

71) Vgl. dazu A. H. McDonald, *The Style of Livy*, JRS 47, 1957, 155–172; J. Briscoe, *The First Decade*, in: Livy, ed. by T. A. Dorey, London–Toronto 1971, 1–20.

72) Vgl. dagegen Walsh, *Livy* 165; Pabst, *Quellenkritische Studien* 136.

73) Vgl. zu Marcius Anm. 64; zu Aelius Paetus: Broughton, *MRR* I 172.

waren, stammten dennoch ohne Zweifel aus prominenten consularischen Familien⁷⁴).

Schließlich gehörten die beiden Ogulnii auch selbst zu dieser politisch führenden Gruppe der Plebs: Cn. Ogulnius war gemeinsam mit seinem Bruder im Jahre 296 curulischer Aedil. Q. Ogulnius (Gallus) wurde zudem nicht nur Consul (269) und *dictator Latinarum feriarum causa* (257)⁷⁵. Er war vielleicht auch selbst Mitglied eines bedeutenden Priestercollegiums, der *decemviri sacris faciundis*; denn er leitete eine zehnköpfige Gesandtschaft nach Epidauros, die den Kult des Asklepios nach Rom holen sollte, als man während einer Seuche die Sibyllinischen Bücher konsultiert hatte⁷⁶). Und schließlich war er Mitglied einer von Q. Fabius Gurges geführten Senatsgesandtschaft zu Ptolemaios Philadelphos nach Alexandria⁷⁷).

Dieser Mann war wohl kaum ein Außenseiter, der seine Karriere als Unruhestifter und Agitator begann, indem er willkürlich eine innenpolitische Zerreißprobe provozierte. Als Repräsentanten der plebeischen Elite nutzten die beiden Ogulnii als Volkstribune im Jahre 300 lediglich die günstige Gelegenheit, die sich ihnen durch das kontingente Zusammentreffen von Vakanzen in beiden Collegien bot. Bei ihrem Angriff auf die letzten sakralrechtlichen Bastionen des Patriziats ging es um die Vollendung der gesellschaftlichen und politischen Gleichberechtigung der plebeischen Elite⁷⁸). Der Emanzipationsprozeß dieser Gruppe, der bereits (mehr als) ein Jahrhundert zuvor mit der Aufhebung des Eheverbots zwischen Patriziern und Plebeiern und dem Eindringen plebeischer Aristokraten in das Consulartribunat begonnen hatte, war mittlerweile auf vielen Gebieten abgeschlossen bzw. zumindest weit fortgeschritten: Consulat, Praetur und curulische Aedilität, Censur, Dictatur und *magisterium equitum* waren dem plebeischen Adel seit mehr als einer Generation (unstrittig) zugänglich.

74) Vgl. Szemler, Priests 66 f.

75) Vgl. Broughton, MRR I 199. 207; Münzer, Adelsparteien 83 ff.

76) Vir. ill. 22,1; Val. Max. 1,8,2; vgl. Liv. 10,47,6 f.; ferner 10,31,8; pe-rioch. 11. Vgl. Münzer, Adelsparteien 87; RE XVII (1937) 2064 f. s. v. Ogulnius 5; skeptisch Szemler, Priests 67.

77) Val. Max. 4,3,9; Dion. Hal. ant. 20,14,1; Broughton, MRR I 197 (z. J. 273).

78) Vgl. dazu und zum Folgenden: K.-J. Hölkeskamp, Die Entstehung der Nobilität. Studien zur sozialen u. politischen Geschichte der röm. Republik im 4. Jhdt. v. Chr., Stuttgart 1987.

Allerdings genossen die plebeischen Magistrate – genauer: die Imperiumsträger – um 300 wohl noch nicht in jeder Hinsicht die gleichen Rechte wie die patrizischen Amtsträger. Die Patrizier scheinen nämlich ihren Anspruch auf sakralrechtliche Privilegierung auch noch nach der Mitte des 4. Jhdts. hartnäckig verteidigt zu haben. Wenigstens insofern könnte sich in der fiktiven Rede des Decius Mus, der – an die Adresse der Patrizier gerichtet – klagt: *semper ista audita sunt eadem, penes vos auspicia esse, vos solos gentem habere, vos solos iustum imperium et auspiciam domi militiaeque* (10,8,9), durchaus eine gewisse Erinnerung an eine jahrzehntelang immer wieder vorgebrachte patrizische Propaganda widerspiegeln⁷⁹). Man versuchte von patrizischer Seite anscheinend immer wieder, die Gültigkeit der Auspizien plebeischer Magistrate bei wichtigen Staatsakten in Zweifel zu ziehen – etwa bei den Wahlen zum Oberamt⁸⁰). Noch im Jahre 327 wurde der plebeische Wahldictator M. Claudius Marcellus aufgrund eines Gutachtens des (noch rein patrizischen) Augurencollegiums als *vitio creatus* zur Abdikation gezwungen, angeblich gegen den heftigen Protest der Volkstribune, die das als patrizische ‚Standespolitik‘ denunziert haben sollen (Liv. 8,23,13–17)⁸¹). Und erst im Jahre 280 – mehr als ein halbes Jahrhundert nach der *lex Publilia de censore plebeio creando* – konnte ein plebeischer Censor endlich auch das *lustrum* durchführen⁸²).

Diese Zurücksetzung der plebeischen Amtsträger dürfte ein wesentliches Motiv für den in der *rogatio Ogulnia* formulierten Anspruch der plebeischen Elite auf Zulassung zu den beiden politisch gewichtigsten Priesterschaften gewesen sein. Ob es darüber dann wirklich noch einmal zu scharfen und grundsätzlichen Auseinandersetzungen kam, muß jedoch dahingestellt bleiben – Livius selbst scheint sich dessen keineswegs sicher gewesen zu sein. Jedenfalls wurde im gleichen Jahr das plebeische ‚Recht‘ der *provocatio ad populum*, das in den Ständekämpfen mit Sicherheit höchst umstritten war⁸³), ausgerechnet durch eine *lex* des patrizischen

79) Vgl. auch Liv. 4,2,5 ff.; 4,6,2; 6,41,4 ff.; U. v. Lübtow, Das röm. Volk. Sein Staat u. sein Recht, Frankfurt 1955, 87; Bleicken, *Lex publica* 299.

80) Vgl. R. Rilinger, Der Einfluß des Wahlleiters bei den röm. Konsulwahlen von 366 bis 50 v. Chr., München 1976, 50.52 f. 97 u. ö.

81) Vgl. Lange, *Alterthümer II*³ 96 f.; E. J. Weinrib, *Obnuntiatio: Two Problems*, ZRG, R. A. 87, 1970, 395–425, hier 409 f.; Szemler, *Priests* 45.

82) Liv. *perioch.* 13; *Fast. Capitol.* bei Degrossi, *Ilt XIII* 1,41.113.428 f.

83) Vgl. dazu J. Bleicken, *Ursprung u. Bedeutung der Provocatio*, ZRG, R. A. 76, 1959, 324–77; A. W. Lintott, *Provocatio*, ANRW I 2 (1972) 226–67.

Consuls Valerius festgeschrieben, und es kam darüber auch nach der Darstellung des Livius, der wiederum nichts von der tatsächlichen Vorgeschichte und den konkreten Anlässen dieses Gesetzes wußte, offenbar nicht zu einer erneuten Kontroverse zwischen den Ständen.

Wie dem auch sei: eine mögliche Auseinandersetzung über das Ogulnische Plebiszit hat jedenfalls nicht mehr – wie noch um die Mitte des 4. Jhdts., als es um den Zugang von Plebeiern zu den höchsten Ämtern gegangen war – zu einem sich über Jahre hinziehenden Kampf geführt, der von „ständigem Verweigern, unwilligem Hingeben, von heftigem Fordern und halben Kompromissen“⁸⁴⁾ gekennzeichnet gewesen wäre. Man wurde sich offenbar rasch einig – und dazu mag nicht zuletzt beigetragen haben, daß man sich eben auf einen echten Kompromiß verständigte: während die Plebeier mit ihren fünf Stellen die Mehrheit der Auguren stellten, blieben die Patrizier im Collegium der Pontifices mit dem Pontifex maximus und vier weiteren Stellen wenigstens zunächst noch in der Mehrheit. Der letzte Akt des patrizisch-plebeischen Ausgleichs vollzog sich schon auf der Basis eines letztlich nicht mehr strittigen Grundkonsenses über die geregelte Teilung und Verteilung der wichtigsten Funktionen der *res publica*.

Bochum

Karl-Joachim Hölkeskamp

STATIUS, LUCAN, CURTIUS RUFUS UND DAS HELLENISTISCHE EPOS

Guil. Schetter sexagenario

Vor bald dreißig Jahren hat der hier zu Ehrende durch seine Dissertation das Verständnis für Thematik, Komposition und literarische Form der Epen des Statius bedeutend gefördert. So wird

84) Bleicken, Volkstribunat 6.